



**Zusammenarbeitsvereinbarung
Heilungskostenversicherungen
(Vertrags-Nr. 5.491253.000.1)**

zwischen

Zürcher Berufsverband Logopädinnen und Logopäden
Feldeggstrasse 69
8008 Zürich
(nachstehend Vertragsnehmer genannt)

und

Visana Versicherungen AG
Visana AG
sana24 AG
vivacare AG
Galenos AG
Visana Allgemeine Versicherungen AG

vertreten durch

Visana Services AG
Generalagentur Zürich
Binzmühlestrasse 95
8050 Zürich
(nachstehend Visana genannt)

Inhaltsverzeichnis

1	VISANA-ANSPRECHPARTNER	3
2	VERTRAGSPARTEIEN	3
3	ZWECK DES RAHMENVERTRAGES	3
4	BERECHTIGTE PERSONEN – INFORMATIONSPFLICHT	3
5	VERTRETUNG INNERHALB DER VISANA-GRUPPE	3
6	ABSCHLUSS VERSICHERUNGSVERTRÄGE MIT BERECHTIGTEN PERSONEN	4
7	BESTANDESABGLEICH	4
8	VERSICHERUNGSANGEBOT	4
9	BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES RAHMENVERTRAGES	4
10	VERTRAGSANPASSUNGEN – SALVATORISCHE KLAUSEL	5
11	INFORMATIONSPFLICHT ÜBER VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE	5
12	ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND	5
	ANHANG I: KONDITIONEN ZUGUNSTEN DER BERECHTIGTEN PERSONEN	6
	ANHANG II: PRODUKT- UND RABATTÜBERSICHT	9
	ANHANG III: ERKLÄRUNG DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT	10

1 Visana-Ansprechpartner

Hauptansprechpartner für den Vertrag ist die Generalagentur Zürich:

Koordinaten: Visana Services AG
 Generalagentur Zürich
 Binzmühlestrasse 95
 8050 Zürich

2 Vertragsparteien

Zwischen Visana und dem Vertragsnehmer wird zugunsten der berechtigten Personen die folgende Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen (nachstehend «Rahmenvertrag»).

Der Kreis der berechtigten Personen und die besonderen Konditionen sind in Anhang I aufgeführt. Diese besonderen Konditionen sind nebst den allgemeinen Vertragsgrundlagen auch Basis für die Versicherungsverträge, welche Visana jeweils mit den berechtigten Personen abschliesst.

Die Möglichkeit des Beitritts zum Rahmenvertrag steht allen berechtigten Personen offen, sofern sich deren Wohnsitz in der Schweiz befindet oder aufgrund des Abkommens über die Personenfreizügigkeit die Möglichkeit besteht, sich in der Schweiz zu versichern.

3 Zweck des Rahmenvertrages

Mit diesem Rahmenvertrag verpflichtet sich Visana, den berechtigten Personen besondere Konditionen auf bestimmte Versicherungsprodukte zu gewähren, soweit die regulatorischen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht erfüllt sind.

In Anhang I dieses Rahmenvertrages sind die Bedingungen für die Zulassung und in Anhang II die betroffenen Versicherungsprodukte und die Höhe der zu gewährenden Rabatte geregelt.

4 Berechtigte Personen – Informationspflicht

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die berechtigten Personen und insbesondere neue Verbandsmitglieder über die Versicherungsmöglichkeit und den Inhalt von Anhang I des vorliegenden Rahmenvertrages zu informieren.

5 Vertretung innerhalb der Visana-Gruppe

Die Visana Services AG schliesst diesen Rahmenvertrag in Vertretung aller mit dessen Umsetzung betroffenen Versicherer der Visana-Gruppe ab, namentlich in Vertretung aller Krankenversicherer Visana AG, sana24, AG, vivacare AG, Galenos AG sowie der Visana Versicherungen AG und der Visana Allgemeine Versicherungen AG.

Die Visana Services AG ist ermächtigt, die mit der Abwicklung des vorliegenden Rahmenvertrages zusammenhängenden Handlungen gleichermassen im Namen der betroffenen Versicherer vorzunehmen. Sämtliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sind auf alle Versicherer der Visana-Gruppe gleichermassen anwendbar.

6 Abschluss Versicherungsverträge mit berechtigten Personen

Die individuellen Versicherungsverträge mit den berechtigten Personen werden über die Vertriebskanäle der Visana abgeschlossen. Massgebend für den Abschluss von Versicherungsverträgen aufgrund dieses Rahmenvertrages sind insbesondere die Bestimmungen in Anhang I.

7 Bestandesabgleich

Der Vertragsnehmer hat Visana jeweils auf Anfrage mitzuteilen, welche Personen nach Anhang I noch berechtigt sind, sich aufgrund dieses Rahmenvertrages versichern zu lassen. Der Vertragsnehmer muss ihre angeschlossenen Mitglieder, welche diesem Rahmenvertrag beitreten wollen, darüber informieren, dass der Vertragsnehmer das Bestehen einer Mitgliedschaft zwecks Überprüfung der Berechtigung nach Anhang 1 periodisch meldet. Dasselbe gilt für angeschlossene Vereine, falls der Vertragsnehmer keinen direkten Zugang zu den berechtigten Personen dieser Vereine hat.

Die Visana ist ermächtigt, die betroffenen Personen direkt zu kontaktieren und den benötigten Nachweis einzufordern. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die berechtigten Personen in geeigneter Weise auf diese Pflicht aufmerksam zu machen.

8 Versicherungsangebot

Es können folgende Versicherungsprodukte abgeschlossen werden:

a) Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG

b) Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

c) Sachversicherungen

Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG sind die Krankenversicherer, für die Zusatzversicherungen nach VVG die Visana Versicherungen AG und für die Sachversicherungen die Visana Allgemeine Versicherungen AG.

In Anhang II des Rahmenvertrages sind die Produkte aufgeführt, welche in diesem Rahmenvertrag mit Rabatt abgeschlossen werden können.

9 Beginn, Dauer und Kündigung des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag beginnt am 1. Januar 2024 und dauert bis 31. Dezember 2024.

Der Rahmenvertrag verlängert sich nach Ende der vereinbarten Vertragsdauer und nach jedem folgenden Versicherungsjahr stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **mindestens drei Monaten** auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigt.

10 Vertragsanpassungen – salvatorische Klausel

Jede Anpassung des vorliegenden Rahmenvertrages bedarf der Schriftform und ist von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

Visana hat das Recht, auf Beginn eines Kalenderjahres Vertragsanpassungen vorzunehmen. Diese werden dem Vertragsnehmer spätestens vier Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Ist der Vertragsnehmer mit den Anpassungen nicht einverstanden, kann er den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Sollten Teile dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, welche dem angestrebten Sinn und Zweck entspricht, zu ersetzen. Falls die Parteien keinen Ersatz für eine allenfalls unwirksame Bestimmung vereinbaren, treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an deren Stelle.

11 Informationspflicht über veränderte Verhältnisse

Sofern sich beim Vertragsnehmer die Verhältnisse in Bezug auf die Eigenschaft als juristische Person ändern, ist der Vertragsnehmer zur Mitteilung an Visana verpflichtet. Insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Namensänderung
- Sitzverlegung
- Auflösung des Verbandes
- Konkursamtliche Massnahmen – Insolvenzerklärung

12 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Der vorliegende Rahmenvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 6. Juli 2023

Zürich, 16.9.2023

Visana Services AG

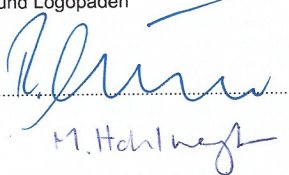


Valerio Magnanimo
Leiter Kollektiv- und Spezialkunden



Sonja Riedel
Generalagentin Zürich

Zürcher Berufsverband Logopädinnen
und Logopäden



M. Hohlweg

Anhang I: Konditionen zugunsten der berechtigten Personen

1 Grundlagen Rahmenvertrag

Zwischen dem Vertragsnehmer und Visana wird auf den 1. Januar 2024 eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich Heilungskostenversicherungen (nachfolgend: Rahmenvertrag) zugunsten berechtigter Personen abgeschlossen.

Die besonderen Konditionen zugunsten der berechtigten Personen im vorliegenden Anhang I sind nebst den allgemeinen Vertragsgrundlagen (Ziffer 6 des Anhangs I) auch Basis für die Versicherungsverträge, welche mit den einzelnen berechtigten Personen abgeschlossen werden. Visana ist zum Abschluss dieser Versicherungsverträge gemäss Ziffer 5 und 6 des Rahmenvertrages ermächtigt.

2 Berechtigte Personen

Die besonderen Konditionen des Rahmenvertrages werden folgenden berechtigten Personen gewährt:

- alle Verbandsmitglieder
- Kinder und Ehepartnerin, Ehepartner oder Lebensgefährtin, Lebensgefährte des Verbandsmitglieds, die im gleichen Haushalt leben (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres)
- Geschwister und Eltern des Verbandsmitglieds die im gleichen Haushalt leben (vorausgesetzt das Verbandsmitglied hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet)
- Familienangehörige können dem Vertrag beitreten, sofern die Person, welche beim Verband Mitglied ist, sich ebenfalls dem Rahmenvertrag angeschlossen hat
- Das Höchst Eintrittsalter für den Beitritt zum Rahmenvertrag bildet das vorzeitige oder ordentliche Pensionsalter (vollendetes 65. Altersjahr).
- alle Mitglieder von angeschlossenen Vereinen, welche im Mitgliederverzeichnis des Vertragsnehmers aufgeführt sind. Der Vertragsnehmer garantiert, dass die aufgeführten Vereine dem Verband angehören.

3 Abschluss eines Versicherungsvertrages

3.1 Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Versicherungsträgers der gewünschten Versicherung. Für den Abschluss des Versicherungsvertrages ist mit Einreichen des Antrags ein schriftlicher Nachweis über die Zugehörigkeit zum Kreis der berechtigten Personen des Rahmenvertrages zu erbringen. Visana ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit einen Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der berechtigten Personen des Rahmenvertrages zu verlangen.

3.2 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt im Bereich der Zusatzversicherungen nach VVG grundsätzlich eine Risikoprüfung voraus. Visana ist dabei frei, ob und unter welchen Bedingungen im Einzelfall der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann. Im Weiteren gelten die produktspezifischen Höchst Eintrittsaltersgrenzen, soweit solche vorgesehen sind.

3.3 Versicherte, welche bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages bei einem Versicherer der Visana-Gruppe versichert waren, müssen den Übertritt in den Kreis der berechtigten Personen des Rahmenvertrages schriftlich beantragen. Mit Einreichen des Antrags ist der schriftliche Nachweis über die Zugehörigkeit zum Vertragsnehmer zu erbringen.

4. Versicherungsangebot

Den berechtigten Personen stehen sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG als auch im Bereich der Zusatzversicherungen und der Sachversicherungen nach VVG die nach aktuellem Angebot der Visana-Gruppe abschliessbaren Versicherungsprodukte zur Verfügung (Ziffer 8 des Rahmenvertrages).

5. Prämien, Rabatte, Inkasso

5.1 Prämien

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechen die Prämientarife denjenigen der Einzelversicherung.

Die Prämientarife der Zusatzversicherungen werden entsprechend den vorgegebenen Alterstarifgruppen festgelegt und können jährlich aufgrund des Schadenverlaufes und der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angepasst werden.

5.2 Rabatte

Rabatte werden ausschliesslich auf den Versicherungsprodukten nach VVG gewährt. Die Höhe des jeweiligen Rabatts ist dem Anhang II zu entnehmen.

Visana behält sich vor, die Rabatte aufgrund des Schadenverlaufes unter Einhaltung der Frist gemäss Ziffer 10 des Rahmenvertrages anzupassen.

5.3 Inkasso

Das Inkasso (Prämien, Kostenbeteiligungen) erfolgt direkt zwischen Visana und den versicherten Personen.

6. Vertragsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die dazu gehörenden Verordnungen
- Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und Zusatzbedingungen (ZB) für die Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Sachversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

7. Beginn, Dauer und Kündigung der Versicherungsverträge

Die Laufzeit der Versicherungsverträge beträgt mindestens eine Versicherungsperiode (1. Januar bis 31. Dezember). Die Versicherten können ihre Verträge erstmals auf das Ablaufdatum unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen kündigen. Die Versicherungsdauer und Kündigungsfristen der einzelnen Versicherungsverträge, sind in den Versicherungspolicen und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.

8. Wegfall des Rahmenvertrages oder Ausscheiden aus dem Rahmenvertrag

8.1 Bei der Auflösung bzw. Kündigung des Rahmenvertrages bleibt der einzelne Versicherungsvertrag der betroffenen, berechtigten Personen, weiterhin bestehen. Sonderkonditionen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag fallen weg.

8.2 Für versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung beendet wird, oder für Personen, welche nicht mehr dem Vertragsnehmer angeschlossen sind, gilt das unter Ziffer 8.1 erwähnte ebenfalls.

8.3 Im Fall des Todes einer versicherten Person aus dem Kreis der direkt berechtigten Personen des Rahmenvertrages, können die mitversicherten Ehegatten und Lebenspartner bis zum Erreichen der AHV-Altersgrenze, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, in diesem Rahmenvertrag weiter versichert bleiben.

Anhang II: Produkt- und Rabattübersicht

Durch den Rahmenvertrag gelten auf folgenden Produkten die entsprechenden Rabattmöglichkeiten:

Produkt	Rabatt
Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	
Spital ¹	5%
Ambulant I, II, III	5%
Komplementär I, II, III	0%
Zahnbehandlung	5%
Basic ²	5%
Hopital	5%
Maxica	5%
Sachversicherungen	
Hausrat*	0%
Privathaftpflicht*	0%
Gebäudeversicherung*	0%

* Visana-Kunden erhalten zusätzlich 10% Rabatt beim Abschluss einer Sachversicherungslösung.
Weitere 10% Rabatt erhalten Kunden, wenn sie alle drei Sachversicherungen abschliessen.
Diese zusätzlichen Kombinationsrabatte gelten für die Prämien der Sachversicherungen.

¹ Umschliesst: Spital allgemein, halbprivat, privat Europa, privat Welt Spital Flex und Flex plus.

² Umschliesst: Basic allgemein, halbprivat, privat Europa, privat Welt Basic Flex und Flex plus.

Anhang III: Erklärung Datenschutz und Schweigepflicht

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung, verpflichtet sich der Vertragsnehmer die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und dessen Verordnung für die Bearbeitung von übermittelten Daten, vollumfänglich einzuhalten.

Die mit Datenträger, E-Mail oder auf Papier gelieferte Versichertenliste des Rahmenvertrages, darf nur im Sinne einer Bestandeskontrolle bearbeitet werden. Alle aufgezeichneten Informationen mit Personendaten (Papier/Datenträger/PC-Speicher) müssen danach unlesbar gemacht oder vernichtet werden.

Unbefugten Personen muss der Zugang zu den Einrichtungen, auf denen die Versichertendaten des Rahmenvertrages eingesehen werden können, verwehrt sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Zugang zu den Personendaten des Rahmenvertrages haben, sind an die Verschwiegenheitspflicht zu binden, welche auch über die Anstellungsdauer hinaus bestehen bleibt.